

CARMIGNAC COURT TERME

OGAW französischen Rechts
Gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG

Verkaufsprospekt
1. Januar 2022

I. Allgemeine Merkmale

1. Form des OGAW

Investmentfonds (Fonds Commun de Placement, FCP).

2. Bezeichnung

CARMIGNAC COURT TERME.

3. Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der OGAW errichtet wurde

Investmentfonds (Fonds Commun de Placement, FCP) französischen Rechts, in Frankreich gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG gegründet.

4. Auflegungsdatum und voraussichtliche Laufzeit

CARMIGNAC COURT TERME (der „Fonds“) wurde am 12. Januar 1989 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) zugelassen. Er wurde am 26. Januar 1989 für eine Dauer von 99 Jahren (neunundneunzig Jahren) gegründet.

5. Angaben zum Fonds

Anteilkategorie	ISIN	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Notierungswährung	Zeichner (mögliche)	Mindestbetrag für Erstzeichnung*	Mindestbetrag für Folgezeichnung*
A EUR Acc	FR0010149161	Thesaurierung	Euro	Alle Zeichner	-	-

* Der Mindestzeichnungsbetrag gilt weder für Unternehmen der Carmignac-Gruppe noch für OGA, die von dieser verwaltet werden.

6. Ort, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte periodische Bericht erhältlich sind

Die letzten Jahresberichte und die Zusammensetzung des Vermögens werden den Anteilshabern auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse innerhalb von acht Werktagen zugesandt: Carmignac Gestion, 24, place Vendôme, 75001 Paris

Kontakt: Abteilung für Kommunikation

Tel.: 33 (0)1.42.86.53.35

Fax: 33 (0)1.42.86.52.10

Diese Informationen, der Prospekt und das KIID (Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger) sind auch auf der Website <http://www.carmignac.com> erhältlich. Auf der Website der französischen Finanzmarktaufsicht (<http://www.amf-france.org>) sind weitere Angaben über die Liste der Rechtsvorschriften und sämtliche Bestimmungen über den Anlegerschutz abrufbar.

II – Beteiligte Parteien

1. Verwaltungsgesellschaft

Carmignac Gestion, Société anonyme, 24, place Vendôme, 75001 PARIS, zugelassen von der Autorité des Marchés Financiers (AMF, vormals COB) am 13. März 1997 unter der Nummer GP 97-08.

2. Verwahrstelle und Depotstelle

BNP Paribas Securities Services, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Kreditinstitut mit Zulassung durch die ACPR, 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin

Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle: BNP Paribas Securities Services erfüllt die in den für den Fonds geltenden Bestimmungen festgelegten Aufgaben:

- Verwahren des Fondsvermögens
- Kontrolle der Regelmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft
- Überwachung der Cashflows des Fonds.

Die Verwahrstelle ist zudem von der Verwaltungsgesellschaft mit dem Verwalten der Verbindlichkeiten des Fonds beauftragt, was die Annahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds umfasst, sowie mit dem Führen des Kontos für die Ausgabe von Anteilen des Fonds. Die Verwahrstelle ist von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig.

Rahmenbedingungen und Handhabung von Interessenkonflikten: Es können potenzielle Interessenkonflikte ermittelt werden, insbesondere dann, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit BNP Paribas Securities Services andere geschäftliche Beziehungen haben sollte als die, die sich aus der Funktion als Verwahrstelle ergeben. Um mit diesen Situationen umzugehen, hat die Verwahrstelle Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die sie regelmäßig aktualisiert und die Interessenkonflikten vorbeugen sollen, die sich aus diesen geschäftlichen Beziehungen ergeben könnten. Ziel dieser Richtlinien ist es, Situationen potenzieller Interessenkonflikte zu ermitteln und zu analysieren und diese Situationen zu handhaben und zu überwachen.

Beauftragte Stellen: BNP Paribas Securities Services ist für die Verwahrung des Fondsvermögens verantwortlich. Um die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten in bestimmten Ländern anzubieten, muss die Verwahrstelle die Verwahrfunktion mitunter an Dritte übertragen. Das Verfahren der Ernennung und Überwachung der Unterdepotstellen orientiert sich an den höchsten Qualitätsstandards, einschließlich derer für die Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus dieser Ernennung ergeben könnten.

Die Beschreibung der delegierten Verwahrfunktionen, die Liste der beauftragten Stellen und Unterstellen von BNP Paribas Securities Services sowie die Informationen über mögliche Interessenkonflikte, die sich aus solchen Übertragungen ergeben könnten, stehen auf der Website von BNP Paribas Securities Services zur Verfügung: <http://securities.bnpparibas.com/solutions/asset-fund-services/depositary-bank-and-trustee-serv.html>.

Aktualisierte Informationen werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Liste der Unterdepotstellen steht ebenfalls auf der Website www.carmignac.com zur Verfügung. Ein Papierexemplar dieser Liste ist auf Anfrage kostenlos bei Carmignac Gestion erhältlich.

3. Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Audit, SA
63 rue de Villiers
92208 Neuilly sur Seine
Unterzeichner: Frédéric SELLAM

4. Vertriebsstelle(n)

Carmignac Gestion, Société anonyme, 24, place Vendôme, 75001 PARIS

Die Anteile des Fonds sind zur Emission über Euroclear zugelassen. So können bestimmte Vertriebsstellen nicht von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt oder der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sein.

5. Mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France (der „Anlageverwalter“), Société par actions simplifiée (vereinfachte Aktiengesellschaft) mit Geschäftssitz in: 1, boulevard Haussmann – 75009 Paris, Postanschrift: TSA 47000 – 75318 Paris cedex 09, von der AMF am 19. April 1996 unter der Nr. GP 96002 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft.

Die Anlageverwaltung deckt das gesamte Fondsvermögen ab. Sie wird gemäß den diesbezüglich geltenden Berufspflichten, den für OGA geltenden Vorschriften und Bestimmungen und gemäß dem Verkaufsprospekt ausgeführt.

6. Mit der Rechnungsführung beauftragte Gesellschaft

CACEIS Fund Administration, Société anonyme, 1-3 Place Valhubert, F-75013 PARIS

CACEIS Fund Administration ist das Unternehmen der CREDIT AGRICOLE-Gruppe, das auf die administrative Verwaltung und Rechnungsführung von OGA für interne und externe Kunden der Gruppe spezialisiert ist.

Dazu wurde CACEIS Fund Administration von der Verwaltungsgesellschaft zur mit der Rechnungsführung beauftragten Gesellschaft für die Bewertung und Verwaltung der Rechnungsprüfung des Fonds ernannt. CACEIS Fund Administration obliegt die Bewertung der Vermögenswerte, die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds und die Erstellung der periodischen Berichte.

7. Zentralisierungsstelle

BNP Paribas Securities Services übernimmt im Auftrag von Carmignac Gestion die Verwaltung der Verbindlichkeiten des Fonds und ist daher für die Annahme und Bearbeitung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds verantwortlich. So verwaltet BNP Paribas Securities Services als Inhaberin des Emittentenkontos die Beziehung mit Euroclear France für alle Transaktionen, bei denen die Intervention dieser Institution erforderlich ist.

a) Die von der Verwaltungsgesellschaft mit der Bearbeitung der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge beauftragte Zentralisierungsstelle BNP Paribas Securities Services, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Kreditinstitut mit Zulassung durch die ACPR, 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin

b) Andere für die Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen zuständige Zeichnungs- und Zahlstellen, CACEIS Bank, Luxembourg Branch (Annahmestelle), 5, Allée Scheffer, L - 2520 Luxembourg

8. Mit der Einhaltung der Annahmeschlusszeit beauftragte Einrichtungen

BNP Paribas Securities Services, Kommanditgesellschaft auf Aktien, 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin
und Carmignac Gestion, Société anonyme, 24, place Vendôme, 75001 PARIS

9. Registerführer

BNP Paribas Securities Services, Kommanditgesellschaft auf Aktien, 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin

II – Betrieb und Verwaltung

Allgemeine Merkmale

1. Merkmale der Anteile

- **Mit den Anteilen verbundenes Recht:**

Jeder Anteilsinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

- **Buchung der Passiva**

Die Buchung der Passiva erfolgt durch BNP Paribas Securities Services.

Die Abwicklung der Anteile erfolgt durch Euroclear France.

- **Stimmrechte**

Da es sich um einen FCP handelt, ist der Besitz von Anteilen nicht mit einem Stimmrecht verbunden, und Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

- **Gegebenenfalls vorgesehene Dezimalisierung (Stückelung)**

Es besteht die Möglichkeit der Zeichnung und Rücknahme von Tausendsteln von Anteilen.

- **Form der Anteile**

Die Anteile werden in Form von Inhaberanteilen oder verwalteten Namensanteilen ausgegeben. Sie werden nicht als reine Namensanteile ausgegeben.

- **Abschlussstag**

Das Rechnungsjahr endet am letzten Börsentag im Dezember.

- **Angaben zum Steuerrecht**

Für den Fonds gelten die Bestimmungen von Anhang II, Punkt II. B. des Abkommens zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für die bessere Erfüllung der Steuerpflichten auf internationaler Ebene und die Umsetzung des einschlägigen Gesetzes betreffend die Erfüllung der Steuerpflichten in Zusammenhang mit ausländischen Konten vom 14. November 2013.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die folgenden Informationen lediglich eine allgemeine Zusammenfassung der französischen Steuerbestimmungen, die nach der in Frankreich herrschenden Rechtslage für Investitionen in einen französischen FCP gelten, darstellen. Den Anlegern wird daher empfohlen, ihre eigene steuerliche Situation mit ihrem Steuerberater zu klären.

Auf der Ebene des Fonds

Aufgrund des Merkmals der Miteigentümerschaft fallen FCP in Frankreich nicht in den Geltungsbereich der Körperschaftsteuer; sie genießen also naturgemäß eine gewisse Transparenz. Die vom Fonds im Rahmen seiner Verwaltung vereinnahmten und realisierten Erträge unterliegen somit auf Fondsebene keiner Steuer.

Im Ausland (in den Anlageländern des Fonds) unterliegen die realisierten Gewinne aus der Veräußerung von ausländischen Wertpapieren und die Erträge aus ausländischer Quelle, die der Fonds im Rahmen seiner Verwaltung vereinnahmt, gegebenenfalls einer Besteuerung (im Allgemeinen in Form einer Quellensteuer). Die Besteuerung im Ausland kann sich in einigen begrenzten Fällen aufgrund bestehender Besteuerungsabkommen verringern oder entfallen.

Auf der Ebene der Anteilsinhaber des Fonds

- In Frankreich ansässige Anteilsinhaber

Die vom Fonds realisierten Gewinne oder Verluste, die vom Fonds ausgeschütteten Erträge und die vom Anteilsinhaber verbuchten Gewinne oder Verluste unterliegen dem geltenden Steuerrecht.

- In einem Land außerhalb Frankreichs ansässige Anteilsinhaber

Vorbehaltlich der Steuerabkommen gilt die in Artikel 150-0 A des französischen Steuergesetzes Code général des impôts (CGI) vorgesehene Besteuerung nicht für Gewinne, die beim Rückkauf oder beim Verkauf von Anteilen des Fonds durch Personen realisiert werden, die nicht in Frankreich steuerlich ansässig im Sinne von Artikel 4 B des CGI sind oder deren Geschäftssitz außerhalb Frankreichs liegt, unter der Bedingung, dass diese Personen zu keinem Zeitpunkt im Laufe der fünf Jahre vor dem Rückkauf oder dem Verkauf ihrer Anteile nicht mehr als 25% der Anteile direkt oder indirekt gehalten haben (CGI, Artikel 244 bis C).

Anteilsinhaber, die außerhalb Frankreichs ansässig sind, unterliegen den Bestimmungen der in ihrem Wohnsitzland geltenden Steuergesetze.

Für Anleger, die im Rahmen eines Lebensversicherungsvertrags einen oder mehrere Anteile des Fonds halten, gelten die Besteuerungsvorschriften für Lebensversicherungsverträge.

Sonderbestimmungen**1. ISIN**

ANTEILSKATEGORIE	ISIN
A EUR Acc	FR0010149161

• Klassifizierung

Kurzfristiger Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (VNAV).

• Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, über einen Mindestanlagezeitraum von einem Tag eine Performance über der des Referenzindikators für den Geldmarkt der Eurozone, der €STER kapitalisiert, nach Berücksichtigung der tatsächlichen Verwaltungsgebühren zu erzielen, indem er in Titel von Emittenten investiert, die in ihre Tätigkeit Kriterien der sozialen und ökologischen Verantwortung und der Nachhaltigkeit integriert haben.

Allerdings könnte bei einem negativen oder sehr niedrigen Zinssatz am Geldmarkt die vom Fonds erzielte Rendite nicht ausreichen, um die Verwaltungskosten abzudecken, sodass der Nettoinventarwert des Fonds strukturell sinken würde.

2. Referenzindikator

Der Referenzindikator ist der €STER kapitalisiert (Bloomberg-Code: ESTRON)

Der €STER ist ein als Referenz dienender Interbankenzinssatz. Gemäß der von der Europäischen Zentralbank (EZB) verwendeten Methode wird er um 8.00 Uhr auf Grundlage der am Vortag geschlossenen Geschäfte veröffentlicht (montags bis freitags, ausgenommen Feiertage). Der €STER basiert auf den Zinssätzen der nicht garantierten Darlehen in Euro, die täglich zwischen Bankinstituten abgeschlossen werden. Diese Zinssätze stammen direkt von der EZB, die statistische Daten des Geldmarkts erhebt.

Weitere Informationen über den Index finden Anleger auf der folgenden Website: <https://www.ecb.europa.eu>

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Referenzindikator ersetzen, wenn ein oder mehrere der Indizes, die diesen Referenzindikator bilden, Gegenstand von wesentlichen Änderungen sind oder nicht mehr angeboten werden.

Der Fonds ist ein aktiv verwalteter OGAW. Bei einem aktiv verwalteten OGAW liegt die Zusammensetzung des Portfolios im Ermessen des Anlageverwalters, vorbehaltlich der festgelegten Anlageziele und Anlagepolitik. Das Anlageuniversum des Fonds ist zumindest teilweise aus dem Indikator abgeleitet. Die Anlagestrategie des Fonds ist nicht vom Indikator abhängig. Daher können die Positionen und Gewichtungen des Fonds erheblich von der Zusammensetzung des Indikators abweichen. Für das Ausmaß einer solchen Abweichung ist keine Grenze festgesetzt.

3. Anlagestrategiea) Zugrunde liegende StrategieAnlageprozess:

Der Anlageprozess beruht auf einem „Top-down“-Ansatz, der sich aus vier Stufen zusammensetzt, wobei die nicht-finanzenbezogene Analyse auf der 3. Stufe erfolgt.

1. Makroökonomische Analyse und Marktprognose

Das Geldmarkt-Investmentteam trifft sich monatlich im Ausschuss, um Folgendes zu analysieren:

- die makroökonomische Entwicklung der wichtigsten geografischen Regionen (USA, Europa usw.);
- die Geldpolitiken der wichtigsten Zentralbanken (Fed, EZB);
- die geldpolitischen Instrumente der Zentralbanken: umlaufende Liquidität, Niveau der Mindestreserven, Tender usw.

Auf der Grundlage dieser Analysen wird das zentrale Zinsszenario abgeleitet und die in den Portfolios umzusetzende Vermögensallokation definiert.

2. Taktische Allokation des Vermögens nach Art des Instruments

- Aufteilung zwischen fest und/oder variabel verzinslichen Instrumenten;
- Wahl der Laufzeiten: mindestens 7,5% des Nettovermögens in Wertpapieren mit täglicher Fälligkeit und mindestens 15% des Nettovermögens in Wertpapieren mit wöchentlicher Fälligkeit (die bis zu 7,5% des Nettovermögens in Wertpapieren enthalten können, die innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft und bezahlt werden können).

3. Auswahl der Sektoren und Emittenten

Die Auswahl der Sektoren und Emittenten (öffentlich und privat) erfolgt anhand von Kriterien für die finanzielle Solidität und die nicht-finanzbezogene Analyse:

- finanzielle Analyse: Die Emittenten werden auf der Grundlage von Empfehlungen von Finanzanalysten, die auf das Kreditrisiko spezialisiert sind, ausgewählt;
- nicht-finanzbezogene Analyse: Die nicht-finanzbezogene Analyse stützt sich auf Empfehlungen von Analysten, die auf Kriterien spezialisiert sind, die die soziale und die ökologische Verantwortung sowie die Unternehmensführung abdecken.

4. Titelauswahl und Positionierung auf der Renditekurve

Nach der Erstellung der Liste der zulässigen Emittenten wählt das Geldmarkt-Investmentteam die Finanzinstrumente aus nach:

- ihrer Liquidität;
- ihrer Rentabilität;
- ihrer Bonität;
- ihrer modifizierten Duration;

Zinsrisiko, Kreditrisiko

Im Hinblick auf das Zinsrisiko ist die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (Weighted Average Maturity, WAM) des Portfolios auf 60 Tage begrenzt.

Die WAM ist ein Maß für die durchschnittliche Dauer bis zur Fälligkeit aller vom Fonds gehaltenen Wertpapiere, die gewichtet ist, um das relative Gewicht jedes Instruments widerzuspiegeln. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Fälligkeit eines Instruments mit revidierbarem Zinssatz die verbleibende Zeit bis zur nächsten Anpassung des Geldmarktzinssatzes ist, und nicht die bis zur Kapitalrückzahlung des Instruments verbleibende Zeit.

Derivate werden bei der Berechnung der WAM berücksichtigt.

Im Hinblick auf das Kreditrisiko ist die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Life, WAL) des Portfolios auf 120 Tage begrenzt.

Die WAL ist die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit jedes vom Fonds gehaltenen Instruments, d. h. die verbleibende Laufzeit bis zur vollständigen Rückzahlung des Kapitals des Wertpapiers.

Sozial verantwortliches Investment

Sozial verantwortliches Investment (Socially Responsible Investment, SRI) besteht darin, bei der Auswahl und Bewertung von Wertpapieren nicht-finanzbezogene Kriterien mit einzubeziehen.

Diese nicht-finanzbezogenen Kriterien decken die Aspekte Umwelt (Environment, E), Soziales (Social, S) und Unternehmensführung (Governance, G) ab: Umwelt: (z. B. Berechnung des CO₂-Fußabdrucks, Entwicklung eines Programms für erneuerbare Energien, usw.); Soziales (z. B. Umgang mit Diversität, Personalfuktuation usw.); und Unternehmensführung (z. B. Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Trennung der Befugnisse des Vorsitzenden und des Managing Directors usw.). Diese werden im nicht-finanzbezogenen Research des Anlageverwalters definiert, das vor der finanziellen Analyse durchgeführt wird, und werden nach einem Bewertungsmodell ausgewählt, das quantitative und qualitative Analysen kombiniert.

Dieser Fonds setzt eine SRI-Anlageverwaltung um, die als „Best-in-Class“ bezeichnet wird und das Ziel verfolgt, anhand der vom SRI-Analystenteam festgelegten ESG-Kriterien in ihrem Sektor führende Emittenten (bei Unternehmen) oder Emittenten nach geografischen Regionen (bei Staaten) auszuwählen. Diese Analyse wird an die wesentlichen, für jede Kategorie von Emittenten spezifischen Herausforderungen angepasst.

Die Methode der Auswahl der Titel der Emittenten wird wie folgt umgesetzt:

Der Anlageverwalter hat eine Liste von Emittenten mit vorbildlichen ESG-Praktiken (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) erstellt. Die Unternehmen, die Staaten und die supranationalen Organisationen werden einzeln von einem speziellen ESG/SRI-Analystenteam auf der Grundlage von intern definierten ESG-Indikatoren analysiert und anschließend mit ihrem Sektor (bei Unternehmen) oder einer geografischen Region (bei Staaten) verglichen. Die Emittenten, die die besten ESG-Praktiken umsetzen, sind für die Aufnahme in das Portfolio zugelassen („Best-in-Class“-Ansatz). Auf der anderen Seite sind Unternehmen ausgeschlossen, die die schwächsten ESG-Praktiken in jedem Sektor umsetzen (Ausschluss der letzten drei ESG-Dezile auf einer Skala von 1 bis 10).

Bei Unternehmen werden im Rahmen der Analyse der Emittenten beispielsweise folgende Kriterien berücksichtigt:

- im Hinblick auf die Umwelt: Klimaerwärmung und Bekämpfung des Ausstoßes von Treibhausgasen, Energieeffizienz, Einsparung natürlicher Ressourcen;
- im Hinblick auf Soziales: Umgang mit Beschäftigung und Restrukturierungen, Arbeitsunfälle, Ausbildungspolitik, Vergütungen;
- im Hinblick auf die Unternehmensführung: Unabhängigkeit des Verwaltungsrats gegenüber der Generaldirektion, Wahrung der Rechte von Minderheitsaktionären, Trennung der Leitungs- und Kontrollfunktionen, Bekämpfung von Korruption.

Bei Staaten sind Indikatoren für die Verantwortlichkeit, die die Erfüllung ethischer Kriterien prüfen, der erste Filter:

- Einhaltung der Menschenrechte (Diskriminierung und Minderheitenrechte, nationale Politik zur Integration von Migranten),
- Biodiversität (Prozentsatz der Schutzgebiete),
- Gesundheit (Zugang zu und Abdeckung durch Gesundheitssysteme, Ungleichheit und Lebenserwartung).

Die auf diesen ersten Filter folgende ESG-Analyse wird unter anderem anhand der folgenden Indikatoren durchgeführt:

- im Hinblick auf die Umwelt: Energieeffizienz, Wasser (Schutz der Wasserressourcen), Umweltverschmutzung (Luft, Wasser, Müll),
- im Hinblick auf Soziales: Gleichheit der Rechte und Bekämpfung von Diskriminierung, Gleichstellung am Arbeitsplatz, Zugang zu Bildung, Pflegedienste für alternde Bevölkerungen,
- im Hinblick auf die Führung von Institutionen: Bürgerrechte, Transparenz und Bekämpfung von Korruption, Pressefreiheit, Unabhängigkeit der Justiz.

b) Beschreibung der Anlagekategorien und der Finanzkontrakte und ihr Beitrag zur Erreichung des Anlageziels

Aktien

-

Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente

Die Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, haben (i) eine rechtlich festgelegte Laufzeit bei Emission von höchstens 397 Tagen oder (ii) eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen.

Der Fonds legt hauptsächlich in auf Euro lautenden Geldmarktinstrumenten mit festem und/oder variablem und/oder revidierbarem Zinssatz an. Der Fonds legt in Titeln von Emittenten der öffentlichen Hand, die von einem Staat garantiert sind oder nicht, oder in Titeln von privaten Emittenten an.

Der Fonds kann in handelbaren Papieren mit kurzer und mittlerer Laufzeit (einschließlich NEU MTN („Negotiable European Medium Term Notes“), „Euro-Commercial-Papers“ und NEU CP („Negotiable European Commercial Papers“)) und in Schatzanweisungen anlegen.

Aufgrund des Ermessensspielraums der Fondsverwaltung unterliegt die Verteilung keiner grundsätzlichen Beschränkung.

In Anwendung der abweichenden Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/1131 und gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung kann der Fonds mehr als 5% und bis zu 100% seines Vermögens (20% im Falle von Emittenten aus den Schwellenländern) in verschiedenen einzeln oder gemeinsam von Verwaltungen, Institutionen oder Organisationen emittierten oder garantierten Geldmarktinstrumenten anlegen.

Bei den im Rahmen der Abweichung in Artikel 17 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/1131 zulässigen Emittenten handelt es sich um Folgende:

- die Europäische Union,
- Nationale Körperschaften (Länder oder staatliche Behörden – z. B. die Republik Singapur oder die Caisse d’amortissement de la dette sociale – CADES), regionale Körperschaften (z. B. die 18 Regionen oder 101 Departements Frankreichs) oder lokale Körperschaften (z. B. die Société du Grand Paris, Rennes Métropole, aber auch die Stadt Stockholm oder die Stadt Turin) der Mitgliedstaaten oder ihrer Zentralbanken,
- die Europäischen Zentralbank, die Europäische Investitionsbank, der Europäische Investitionsfonds, der Europäische Stabilitätsmechanismus, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität,
- eine zentralstaatliche Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands (unter anderem Norwegens, der Schweiz, Kanadas, Japans, Australiens, der USA usw.) wie etwa die US-Notenbank (Fed) usw.,
- der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Entwicklungsbank des Europarates, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.

Der Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen, die von Unternehmen emittiert werden, die ihren Geschäftssitz in einem Schwellenland (definiert als ein Land, das nicht Mitglied der OECD ist) haben.

All diese Wertpapiere müssen die Auswahlkriterien im Zusammenhang mit sozial verantwortlichem Investieren (SRI) erfüllen.

Alle von dem Fonds gehaltenen Titel sind von hoher Qualität. Dies stellt der Anlageverwalter durch einen internen Bewertungsprozess sicher, bei dem insbesondere die Bonität des Instruments, die Eigenschaften der Anlageklasse, das Rating und das Liquiditätsprofil berücksichtigt werden. Wenn sich die Qualität der Geldmarktinstrumente verschlechtert, erfolgt die Abtretung des betreffenden Titels bzw. der betreffenden Titel zu den besten Bedingungen, die den Interessen der Anteilhaber entsprechen. Die eventuellen mit der Struktur der Anlage verbundenen operationellen Risiken und Ausfallrisiken werden einem eigenen Bewertungsprozess des Anlageverwalters unterzogen.

Der Anlageverwalter führt eine eigene Analyse des Risiko-Rendite-Profiles (Rentabilität, Bonität, Liquidität, Fälligkeit) der Wertpapiere durch. So basieren Erwerb, Verwahrung und Abtretung von Titeln (insbesondere im Falle einer Änderung des Ratings) nicht ausschließlich auf dem jeweiligen Rating, sondern stützen sich ebenfalls auf eine durch die Verwaltungsgesellschaft vorgenommene interne Analyse der Kreditrisiken und Marktbedingungen.

OGA mit der Klassifizierung „Kurzlaufender Geldmarktfonds“

Der Fonds kann bis zu 9,99% des Nettovermögens in Anteilen oder Aktien von OGAW französischen und/oder europäischen Rechts mit der Klassifizierung „Kurzfristiger Geldmarktfonds“ gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 anlegen.

Der Fonds kann in zulässigen OGA anlegen, die von BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden.

Derivate

Der Fonds kann auf regulierten und/oder außerbörslichen französischen und/oder ausländischen Terminmärkten tätig werden, die durch den Erlass vom 6. September 1989 und die ihn abändernden Texte zugelassen sind (nur in Bezug auf Kontrakte mit Finanzinstrumenten).

Auf diesen Märkten darf der Fonds folgende Produkte nutzen: Zinsswaps.

All diese Instrumente dürfen genutzt werden, um das Portfolio gegen Zinsrisiken abzusichern. Geschäfte mit diesen Finanzinstrumenten werden mit Kontrahenten abgeschlossen, die vom Anlageverwalter ausgewählt werden und mit der Unternehmensgruppe BNP Paribas verbunden sein können. Die zulässige/n Gegenpartei/en hat/haben keinerlei Befugnisse hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Fondsportfolios.

Der Fonds nutzt keine „Total Return Swaps“.

Derivate enthaltende Titel

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds im Rahmen seines Nettovermögens auch in Finanzinstrumente investieren, die folgende Derivate enthalten: kündbare („puttable“) Wertpapiere, um die WAL des Portfolios zu reduzieren, unter dem Vorbehalt der Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2017/1131 vorgesehenen Bedingungen.

Einlagen und liquide Mittel

Um sein Anlageziel zu erreichen oder um die Verwaltung des Barmittelbestands zu optimieren, kann der Fonds Einlagen bei einem oder mehreren Kreditinstituten von bis zu 100% seines Nettovermögens tätigen.

Die Vergabe von Darlehen ist untersagt.

Aufnahme von Barmitteln

Keine.

Im Falle von außergewöhnlichen Rückkäufen kann sich der Fonds jedoch vorübergehend im Soll befinden, ohne dass dies mit seiner Anlagetätigkeit verbunden wäre. Der Sollsaldo wird so schnell wie möglich und im besten Interesse der Anteilsinhaber des Fonds abgebaut.

Befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren

Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung und ohne von seinen Anlagezielen abzuweichen, kann der Fonds bis in Höhe von 100% seines Nettovermögens vorübergehend Wertpapiere in Pension nehmen und bis in Höhe von 10% seines Nettovermögens Wertpapiere in Pension geben. Diese Geschäfte werden getätigt, um die Erträge des Fonds zu optimieren, seine Barmittel anzulegen, das Portfolio an Bestandsschwankungen anzupassen oder die zuvor beschriebenen Strategien umzusetzen.

Diese Geschäfte werden mit Gegenparteien abgeschlossen, die vom Anlageverwalter unter Instituten ausgewählt werden, die ihren Geschäftssitz in einem Mitgliedsland der OECD oder der Europäischen Union haben und unter R.214-19 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code Monétaire et Financier) erwähnt sind. Sie können mit Unternehmen abgeschlossen werden, die mit der Unternehmensgruppe BNP Paribas verbunden sind. Die Gegenparteien müssen eine hohe Bonität haben.

Im Rahmen dieser Transaktionen kann der Fonds finanzielle Garantien („Sicherheiten“) erhalten/gewähren, deren Funktionsweise und Merkmale im Abschnitt „Verwaltung der finanziellen Garantien“ aufgeführt sind.

Weitere Angaben zur Vergütung dieser Geschäfte sind im Abschnitt „Kosten und Gebühren“ enthalten.

4. Verträge, die finanzielle Garantien darstellen

Um sich vor einem Ausfall einer Gegenpartei zu schützen, können im Rahmen befristeter Käufe und Abtretungen von Wertpapieren sowie außerbörslicher Derivategeschäfte finanzielle Garantien in Form von Wertpapieren und/oder Barmitteln gegeben werden, die von der Verwahrstelle auf getrennten Konten hinterlegt werden.

Die Zulässigkeit von als Garantie erhaltenen Wertpapieren wird gemäß den Anlagebeschränkungen und gemäß einem von der Abteilung Risikomanagement des Anlageverwalters festgelegten Verfahren für Abschlüsse bestimmt. Die als Garantie erhaltenen Wertpapiere müssen liquide und schnell auf dem Markt veräußerbar sein. Von ein und demselben Emittenten erhaltene Wertpapiere dürfen gemäß den geltenden Bestimmungen 20% des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten (mit Ausnahme von Wertpapieren, die von einem zulässigen Mitgliedstaat der OECD emittiert oder garantiert werden, bei denen dieser Grenzwert auf 100% angehoben werden kann, unter dem Vorbehalt, dass sich die 100% auf sechs Emissionen verteilen, von denen keine mehr als 30% des Nettovermögens des Fonds ausmachen darf). Sie müssen von einer von der Gegenpartei unabhängigen Einheit emittiert sein.

Vermögenswerte
Barmittel (EUR)
Zinsinstrumente
Von einem zulässigen Mitgliedstaat der OECD emittierte oder garantierte Wertpapiere Der Fonds kann für mehr als 20% seines Nettovermögens Wertpapiere als Garantie annehmen, die von einem zulässigen Mitgliedstaat der OECD emittiert oder garantiert wurden. Somit kann der Fonds in vollem Umfang mit Wertpapieren abgesichert sein, die von einem einzigen zulässigen Mitgliedstaat der OECD emittiert oder garantiert wurden.
Supranationale Wertpapiere und Wertpapiere, die von Regierungsbehörden emittiert werden
Schuldtitle und Anleihen, die von privaten Emittenten emittiert wurden
Geldmarktinstrumente, die von privaten Emittenten emittiert wurden
Anteile oder Aktien von Geldmarkt-OGAW (1)

(1) Ausschließlich OGAW, die von Unternehmen der Unternehmensgruppe BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Holding verwaltet werden.

Andere finanzielle Garantien als Barmittel dürfen nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet werden und werden auf einem getrennten Konto bei der Verwahrstelle verwahrt.

Als Barmittel erhaltene finanzielle Garantien können gemäß dem Standpunkt Nr. 2013-06 der AMF wiederangelegt werden. Erhaltene Barmittel können somit als Einlagen platziert werden, in Staatsanleihen hoher Qualität angelegt werden, im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften verwendet werden oder in „kurzfristigen Geldmarkt-OGAW“ angelegt werden.

Bei Wertpapierpensionsgeschäften hält der Fonds zudem die Bestimmungen der Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) 2017/1131 ein, insbesondere die Bestimmungen dass:

- erhaltene Barmittel als Einlagen hinterlegt oder in Geldmarktinstrumenten, die gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2017/1131 emittiert oder garantiert wurden, angelegt werden können,
- die Vermögenswerte nicht veräußert, investiert, verpfändet oder übertragen werden dürfen,
- die Vermögenswerte ausreichend diversifiziert sein müssen und das maximale Exposure gegenüber ein und demselben Emittenten höchstens 15% des Fondsvermögens betragen darf.

5. Risikoprofil

Der Fonds legt in Finanzinstrumenten und gegebenenfalls in OGA an, die vom Anlageverwalter ausgewählt werden. Diese Finanzinstrumente und OGA reagieren empfindlich auf Entwicklungen und Unsicherheiten an den Märkten.

Unter anderem sind die nachstehenden Risikofaktoren zu beachten. Ein jeder Anleger ist gehalten, das mit der betreffenden Anlage verbundene Risiko zu prüfen und sich unabhängig von Carmignac Gestion seine eigene Meinung zu bilden und insbesondere in der Frage der Vereinbarkeit der betreffenden Anlage mit seiner finanziellen Situation gegebenenfalls die Stellungnahme von Fachleuten für diese Fragen einzuholen.

- Risiko in Verbindung mit der Verwaltung mit Ermessensspielraum:** Der Verwaltungsstil mit eigenem Ermessensspielraum beruht auf der Vorwegnahme der Entwicklung der verschiedenen Märkte des Anlageuniversums. Es besteht das Risiko, dass der Fonds nicht zu jedem Zeitpunkt an den Märkten mit der besten Wertentwicklung investiert ist.
- Zinsrisiko:** Das Zinsrisiko führt bei Zinsschwankungen zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts. Wenn die modifizierte Duration des Portfolios positiv ist, kann ein Zinsanstieg zu einem Rückgang des Portfoliowertes führen. Wenn die modifizierte Duration negativ ist, kann ein Zinsrückgang zu einem Rückgang des Portfoliowertes führen.
- Kreditrisiko:** das Kreditrisiko besteht in der Gefahr, dass der Emittent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wenn sich die Qualität von Emittenten verschlechtert, z.B. bei einer Rückstufung ihrer Bonität durch Rating-Agenturen, können die Anleihen an Wert verlieren und eine Verringerung des Nettoinventarwerts des Fonds nach sich ziehen.

- d) **Kapitalverlustrisiko:** Der Fonds wird mit Ermessensspielraum verwaltet und es besteht weder eine Garantie noch ein Schutz des investierten Kapitals. Der Kapitalverlust tritt ein, wenn ein Anteil zu einem Preis verkauft wird, der unter seinem Kaufpreis liegt.
- e) **Ausfallrisiko:** Es besteht ein Ausfallrisiko in Verbindung mit allen OTC-Finanzkontrakten, die mit derselben Gegenpartei abgeschlossen werden, wie etwa dem Erwerb bzw. der befristeten Übertragung von Wertpapieren und allen anderen OTC-Kontrakten. Das Ausfallrisiko misst das Verlustrisiko für den Fonds, das sich aus der Tatsache ergibt, dass die Gegenpartei einer Transaktion mitunter ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, bevor die Transaktion in Form eines Mittelflusses definitiv glattgestellt wurde. Der Anlageverwalter kann zugunsten des Fonds eine Garantie hinterlegen, um das Ausfallrisiko des Fonds zu reduzieren.
- f) **Risiken im Zusammenhang mit befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren:** Die Nutzung dieser Transaktionen und die Verwaltung ihrer Garantien können mit bestimmten spezifischen Risiken verbunden sein, beispielsweise mit operationellen Risiken oder dem Verwahrungsrisiko. Daher kann sich die Nutzung dieser Transaktionen negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken.
- g) **Rechtliches Risiko:** Hierbei handelt es sich um das Risiko einer unangemessenen Abfassung der mit Gegenparteien im Rahmen des/der befristeten Erwerbs/Abtretung von Wertpapieren oder mit Gegenparteien der OTC-Terminkontrakte abgeschlossenen Verträge.
- h) **Risiko im Zusammenhang mit der Weiterverwendung finanzieller Garantien:** Der Fonds beabsichtigt nicht, erhaltene finanzielle Garantien weiterzuverwenden. Sollte dies jedoch der Fall sein, besteht das Risiko, dass der sich hieraus ergebende Wert geringer ist als der ursprünglich erhaltene Wert.
- i) **Risiko in Verbindung mit Schwellenländern:** Die Handels- und Aufsichtsbedingungen in den Schwellenländern können von den an den großen internationalen Finanzplätzen geltenden Standards abweichen und die Kursschwankungen können hier hoch sein. Diese Veränderungen können umso deutlicher sein, je kleiner die Märkte sind, je schwieriger der Zugang ist oder je weiter sie am Beginn ihrer Entwicklung stehen wie die sogenannten „Frontier-Markets“.
- j) **Nachhaltigkeitsrisiko:** Bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition und damit letztendlich auf den Nettoinventarwert des Fonds haben könnte.

✓ Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos bei den Anlageentscheidungen

Die Anlagen des Fonds sind Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, die bei der Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen ein bedeutendes potenzielles oder reales Risiko darstellen. Die Verwaltungsgesellschaft hat in ihre Anlageentscheidungen und ihren Risikomanagementprozess daher die Ermittlung und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken über einen 3-stufigen Prozess integriert:

1. Ausschluss: Anlagen in Unternehmen, bei denen die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass sie die Nachhaltigkeitsstandards des Fonds nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft setzt eine Ausschlusspolitik um, die unter anderem Ausschlüsse und Toleranzschwellen für Unternehmen vorsieht, die in Bereichen wie umstrittene Waffen, Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Kraftwerkskohleproduktion und Stromerzeugung tätig sind. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserer Ausschlusspolitik unter https://www.carmignac.de/de_DE/responsible-investment/richtlinien-fuer-verantwortliches-investieren-und-berichte-4679

2. Analyse: Die Verwaltungsgesellschaft führt neben der traditionellen finanziellen Analyse eine ESG-Analyse durch, um Nachhaltigkeitsrisiken von emittierenden Unternehmen im Anlageuniversum zu ermitteln. Diese Analyse deckt mehr als 90% der Unternehmensanleihen und Aktien ab. Für die Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken verwendet die Verwaltungsgesellschaft das unternehmenseigene ESG-Research-System von Carmignac START. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unseren Richtlinien für ESG-Integration unter https://www.carmignac.de/de_DE/responsible-investment/richtlinien-fuer-verantwortliches-investieren-und-berichte-4679

und Informationen zum System START unter https://www.carmignac.de/de_DE/responsible-investment/in-der-praxis-4675

3. Aktiver Dialog: Die Verwaltungsgesellschaft arbeitet mit emittierenden Unternehmen oder Emittenten in ESG-Fragen zusammen, um diese zu sensibilisieren und selbst ein besseres Verständnis für die Nachhaltigkeitsrisiken in den Portfolios zu entwickeln. Dieser aktive Dialog kann mit einem speziellen Thema aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zusammenhängen, mit einer nachhaltigen Wirkung, mit umstrittenen Verhaltensweisen oder mit Abstimmungen per Stimmrechtsvollmacht. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserer Politik des aktiven Dialogs unter https://www.carmignac.de/de_DE/responsible-investment/richtlinien-fuer-verantwortliches-investieren-und-berichte-4679 und https://www.carmignac.de/de_DE/responsible-investment/in-der-praxis-4675
Mögliche Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Nachhaltigkeit auswirken. Dies kann in Form von bedeutenden realen oder potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Anlagen, den Nettoinventarwert des Fonds und letztendlich auf die Rendite der Anlagen der Anleger der Fall sein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die finanzielle Bedeutung von Nachhaltigkeitsrisiken für die Rendite eines Portfoliounternehmens auf verschiedene Weise überwachen und beurteilen:

Umwelt: Die Verwaltungsgesellschaft ist der Auffassung, dass ein Unternehmen, wenn es die Umweltauswirkungen seiner Aktivitäten und der Produktion seiner Waren und Dienstleistungen nicht berücksichtigt, von einer Verschlechterung des Naturkapitals, Strafen wegen eines Verstoßes gegen Umweltauflagen oder einem Rückgang der Nachfrage der Kunden nach seinen Waren und Dienstleistungen betroffen sein kann. Folglich werden bei dem Unternehmen gegebenenfalls der CO₂-Fußabdruck, die Wasser- und Abfallwirtschaft, die Beschaffung und die Lieferanten überwacht.

Soziales: Die Verwaltungsgesellschaft ist der Auffassung, dass soziale Indikatoren für die Überwachung des langfristigen Wachstumspotenzials und der finanziellen Stabilität eines Unternehmens von großer Bedeutung sind. Diese Richtlinien im Bereich Humankapital, Sicherheitskontrollen von Produkten und Schutz von Kundendaten gehören zu den wichtigen Praktiken, die überwacht werden.

Unternehmensführung: Die Verwaltungsgesellschaft ist der Auffassung, dass eine schlechte Unternehmensführung ein finanzielles Risiko nach sich ziehen kann. Folglich gehören zu den untersuchten Schlüsselfaktoren die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsleitung, die Behandlung von Minderheitsaktionären und die Vergütung. Zudem wird das Verhalten der Unternehmen in den Bereichen Rechnungslegung, Steuern und Korruptionsbekämpfung überprüft.

Die diesem Produkt zugrunde liegenden Vermögenswerte berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

6. Mögliche Zeichner und Profil des typischen Anlegers

Der Fonds steht allen Zeichnern offen, insbesondere Anlegern, die eine Verzinsung ihrer liquiden Mittel über kurze Zeiträume und eine risikoarme Anlage anstreben.

Die Anteile dieses Fonds wurden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert. Folglich dürfen sie im Namen oder zugunsten einer „U.S.-Person“ gemäß der Definition der US-amerikanischen Verordnung „Regulation S“ weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden. Darüber hinaus können die Anteile des Fonds weder direkt noch indirekt „US-Personen“ und/oder anderen Einrichtungen, die sich im Besitz einer oder mehrerer „US-Personen“ im Sinne der Definition der US-amerikanischen Verordnung „Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)“ befinden, angeboten oder verkauft werden.

Bei den möglichen Zeichnern handelt es sich um Institutionen (einschließlich Vereinigungen, Pensionskassen, Urlaubs- und Lohnausgleichskassen sowie aller gemeinnützigen Einrichtungen) sowie natürliche und juristische Personen. Die Ausrichtung der Anlagen entspricht den Bedürfnissen einiger Schatzmeister von Unternehmen, einiger institutioneller Kunden, die der Steuer unterliegen, und vermögender Privatpersonen.

Die empfohlene Anlagedauer beträgt mindestens einen Tag.

Der Betrag, der für eine Anlage in diesem Fonds als angemessen zu betrachten ist, hängt von der finanziellen Situation des Inhabers ab. Bei der Festlegung dieses Betrags sind sein Vermögen, sein derzeitiger und zukünftiger Finanzbedarf sowie der Grad seiner Risikobereitschaft zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird ihm empfohlen, die Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um sie nicht ausschließlich den Risiken dieses OGAW auszusetzen.

7. Bestimmung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Ausschüttungsfähige Beträge	Anteile „ACC“
Verwendung der Nettoerträge	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)

8. Häufigkeit der Ausschüttung

Da es sich um einen thesaurierenden Fonds handelt, wird keine Ausschüttung vorgenommen.

9. Merkmale der Anteile

Die EUR-Anteile lauten auf Euro.

Sie können in Tausendstel-Anteile gestückelt werden.

10. Bedingungen für Zeichnungen und Rücknahmen

Tag und Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung

Der Nettoinventarwert wird täglich nach dem Kalender der Börse Euronext Paris berechnet, mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Frankreich. Die Aufstellung dieser Tage ist auf Anfrage bei der Zentralisierungsstelle erhältlich.

Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen

Aufträge werden entsprechend der nachfolgenden Tabelle ausgeführt:

T	T	T: Tag der Feststellung des Nettoinventarwerts	T+1	Maximal T+3 Geschäftstage	Maximal T+3 Geschäftstage
Annahme der Zeichnungsaufträge vor 18.00 Uhr*	Annahme der Rücknahmeaufträge vor 18.00 Uhr*	Auftragsausführung spätestens in T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung der Zeichnungen	Abwicklung der Rücknahmen

* Sofern keine spezifische Frist mit Ihrem Finanzinstitut vereinbart wurde.

Zeichnungen und Rücknahmen aufgrund einer nach der im Verkaufsprospekt angegebenen Schlusszeit übertragenen Order (Late Trading) sind untersagt. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, die nach 18.00 Uhr (MEZ/MESZ) bei der Zentralisierungsstelle eingehen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts eingegangen.

Die Frist zwischen dem Datum der Annahme des Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags und dem Datum der Abwicklung dieses Antrags durch die Verwahrstelle des Anlegers beträgt für alle Anteile 3 Werktage. Folgen ein oder mehrere Feiertage (Feiertage der Euronext oder gesetzliche Feiertage in Frankreich) in diesem Abwicklungszyklus aufeinander, wird beim letzten Feiertag in gleicher Weise verfahren. Die Aufstellung dieser Tage ist auf Anfrage bei der Zentralisierungsstelle erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft richtet sich nach den Grundsätzen, die im Standpunkt Nr. 2004-07 der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF in Bezug auf die Praktiken Market Timing und Late Trading niedergelegt sind. Insbesondere sorgt sie für die Einhaltung dieser ordnungsgemäßen Vorgehensweise, indem sie mit jedem gewerblichen Anleger, der unter die Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II-Richtlinie) fällt, eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet, sodass die sensiblen Angaben in Bezug auf die Zusammensetzung des Portfolios nur dazu verwendet werden, die Aufsichtspflichten zu erfüllen.

Mit der Einhaltung der Annahmeschlusszeit beauftragte Einrichtungen:

BNP Paribas Securities Services, 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin, im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft, und Carmignac Gestion, 24, place Vendôme, 75001 Paris,

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Aufträge, die an andere Vermittler als die Caceis Bank übermittelt werden, dem Umstand Rechnung tragen müssen, dass diese Vermittler gegenüber der Caceis Bank den Annahmeschluss für Aufträge beachten müssen. Daher können diese Vermittler ihre eigene Schlusszeit anwenden, die vor der oben genannten liegt, um ihre Frist für die Übermittlung der Aufträge an BNP Paribas Securities Services einzuhalten.

Ort und Art der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Carmignac Gestion, Büros: 24, place Vendôme, 75001 Paris

Der täglich um 15.00 Uhr bekannt gegebene Nettoinventarwert dient als Grundlage für die Berechnung der vor 18.00 Uhr am Vortag eingegangenen Zeichnungen und Rücknahmen.

Der Nettoinventarwert wird bei Carmignac Gestion angezeigt und auf der Website von Carmignac Gestion veröffentlicht: <http://www.carmignac.com>.

11. Kosten und Gebühren**a) Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren des OGAW**

Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis abgezogen. Die dem Fonds zufließenden Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem Fonds bei der Investition oder der Veräußerung der ihm anvertrauten Vermögenswerte entstehen. Die Gebühren, die nicht vom Fonds vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle usw. zu.

Kosten und Gebühren des Anlegers für Zeichnungen und Rücknahmen	Grundlage	Satz
Nicht dem OGA zufließender maximaler Ausgabeaufschlag (inkl. Steuern)	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	1%
Dem OGA zufließender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	-
Nicht dem OGA zufließende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	-
Dem OGA zufließende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	-

b) Betriebs- und Verwaltungskosten

Diese Kosten umfassen alle Kosten, die dem Fonds unmittelbar in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten beinhalten die Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsenumsatzsteuer usw.) und gegebenenfalls die Umsatzprovision, die insbesondere von der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann. Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- erfolgsabhängige Provisionen. Diese erhält die Verwaltungsgesellschaft, wenn der Fonds seine Ziele übertrifft. Sie werden dem Fonds in Rechnung gestellt;
- Umsatzprovisionen zu Lasten des Fonds;
- ein Teil der Erträge aus befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren.

	Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten	Grundlage	Satz
1 und 2	Kosten für die Anlageverwaltung und externe Kosten für die administrative Verwaltung zulasten der Verwaltungsgesellschaft	Nettovermögen	A EUR Acc: 0,75% einschl. Steuern Höchstsat
4	Von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmte Umsatzprovisionen	Maximaler Betrag für jede Transaktion	-
5	Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	-

Sonstige dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten:

- Der Autorité des Marchés Financiers geschuldete Beiträge für die Verwaltung des Fonds gemäß d) von 3° von II des Artikels L.621-5-3 des Währungs- und Finanzgesetzes (Code Monétaire et Financier) werden dem Fonds in Rechnung gestellt.
- Außerordentliche und nicht wiederkehrende Kosten im Zusammenhang mit dem Inkasso von Forderungen oder einem Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen (z. B. ein Sammelklage), nur wenn dies Verfahren zugunsten des Fonds ausgehen und wenn die Beträge vom Fonds vereinnahmt wurden.

Einzelheiten zu diesen Kosten werden zudem im Nachhinein im Jahresbericht des OGAW offengelegt.

Verfahren zur Berechnung und Aufteilung der Erträge aus befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren

Der Fonds ist unmittelbar Gegenpartei bei Pensionsgeschäften mit Lieferung und erhält die volle Vergütung.

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Jahresbericht des Fonds.

Sachleistung

Carmignac Gestion erhält weder auf eigene Rechnung noch für Rechnung Dritter Sachleistungen entsprechend der Definition in den allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Jahresbericht des **Fonds**.

Auswahl der Vermittler

Im Hinblick auf die beste Ausführung der Börsenorders werden die Intermediäre vom Anlageverwalter nach mehreren Kriterien ausgewählt. Dabei handelt es sich sowohl um quantitative als auch um qualitative Kriterien, die von den Märkten abhängen, an denen die Intermediäre ihre Dienstleistungen anbieten – in Bezug auf geographische Regionen und auf Instrumente.

Die Kriterien beziehen sich vor allem auf die Verfügbarkeit und Proaktivität der Intermediäre, die Finanzlage, die Schnelligkeit, die Qualität der Orderbearbeitung und -ausführung sowie die Vermittlungsgebühren.

IV – Informationen zum Vertrieb

Verbreitung von Informationen über den Fonds:

Die letzten Jahresberichte und die Zusammensetzung des Vermögens werden den Anteilseignern auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse innerhalb von acht Werktagen zugesandt: Carmignac Gestion, 24, place Vendôme, 75001 PARIS

Der Verkaufsprospekt ist auf der Website www.carmignac.com erhältlich.

Auf der Website <http://www.carmignac.com> und im Jahresbericht der Fonds, die die Kriterien hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) berücksichtigen, werden Informationen darüber veröffentlicht, wie die Verwaltungsgesellschaft diesen Kriterien Rechnung trägt.

Kontakt: Abteilung für Kommunikation: Tel.: 33 (0)1.42.86.53.35 – Fax: 33 (0)1.42.86.52.10

V – Anlageregeln

Die Anlageregeln, finanziellen Koeffizienten und geltenden Übergangsregelungen beim derzeitigen Stand der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem französischen Währungs- und Finanzgesetz und der Verordnung (EU) 2017/1131.

VI – Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko wird anhand der Methode der Verpflichtung ermittelt.

VII – Bewertungsregeln

1. Bewertungsregeln

Der Fonds hält sich an die von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Rechnungslegungsvorschriften und insbesondere an den Kontenplan von OGAW.

Die Buchführungswährung ist der Euro.

Alle Wertpapiere, aus denen sich das Portfolio zusammensetzt, werden zum Marktpreis ohne Kosten verbucht.

Der Nettoinventarwert des Fonds an einem bestimmten Tag „T“ wird am Folgetag „T+1“ anhand der Schlusskurse von „T“ berechnet.

Die Wertpapiere und die bedingten Forward-Finanzinstrumente im Portfolio, die auf Fremdwährungen lauten, werden auf der Grundlage der in Paris am Bewertungstag verfügbaren Wechselkurse in die Währung der Buchführung umgerechnet.

Das Portfolio wird bei jeder Feststellung des Nettoinventarwerts und bei jeder Erstellung von Abschlüssen wie folgt bewertet:

Börsennotierte Finanzinstrumente:

Börsennotierte Finanzinstrumente werden zu ihrem Börsenkurs, einschließlich angefallener Erträge (Tagesschlusskurs) bewertet.

Finanzinstrumente, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt wurde oder deren Kurs korrigiert wurde, sowie Wertpapiere, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden, werden vom Anlageverwalter zu ihrem wahrscheinlichen Marktwert bewertet.

OGA:

OGA werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet. Liegt dieser nicht vor, werden Sie anhand des letzten geschätzten Nettoinventarwerts bewertet.

Handelbare Forderungspapiere und gleichgestellte Papiere:

Wenn eine Bewertung anhand des Marktpreises nicht möglich ist oder wenn die Marktdaten qualitativ unzureichend sind, wird das Vermögen des Geldmarktfonds mit Vorsicht anhand der Bewertung zu Modellpreisen bewertet.

Befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren:

Pensionsgeschäfte werden zum Marktpreis bewertet.

Bedingte Forward-Finanzinstrumente:

Futures werden zum Tagesabrechnungskurs bewertet.

Die Bewertung der außerbilanziellen Posten erfolgt anhand des Nominalwerts ihres Abrechnungskurses und gegebenenfalls ihres Wechselkurses.

Zins- und Währungsswaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.

Außerbilanzielle Swapkontrakte entsprechen ihrem Nominalwert, gegebenenfalls zuzüglich Zinsen der fixen Seite.

Optionen werden zum Tagesschlusskurs oder – sofern nicht verfügbar – zum letzten bekannten Kurs bewertet.

Die Bewertung der außerbilanziellen Posten wird als Basiswertäquivalent in Abhängigkeit vom Delta und vom Kurs des Basiswerts und gegebenenfalls des Wechselkurses berechnet.

Als finanzielle Garantien erhaltene Wertpapiere werden täglich zum Marktpreis bewertet.

2. Verbuchungsmethode

Die Erträge werden nach der Methode der angefallenen Erträge verbucht.

Die Transaktionskosten werden nach der Methode der Gebührenabgrenzung verbucht.

3. Währung der Buchführung

Die Buchführung des Fonds erfolgt in Euro.

VIII. Vergütung

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft fördert ein Risikomanagement, das nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken anregt. Sie steht im Einklang mit den Zielen und Interessen der Verwalter, der verwalteten OGA und der Anleger der OGA, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Vergütungspolitik wurde ausgearbeitet und umgesetzt, um den dauerhaften Erfolg und die Stabilität der Verwaltungsgesellschaft zu fördern und dabei gleichzeitig motivierte und leistungsfähige Mitarbeiter zu gewinnen, zu entwickeln und zu halten.

Die Vergütungspolitik sieht ein System der strukturierten Vergütung mit einer ausreichend hohen festen Komponente und einer variablen Komponente für die Risikoträger vor, die so festgelegt ist, dass die Schaffung von langfristigem Wert belohnt wird. Ein bedeutender Prozentsatz der variablen Vergütung der Risikoträger ist zeitlich bis zu drei Jahre versetzt. Der zeitversetzte Anteil wird an die Performance der Fonds gebunden, die für die von der Gesellschaft umgesetzte Verwaltung repräsentativ sind, sodass den langfristigen Interessen der Anleger der verwalteten OGA Rechnung getragen wird. Zudem wird die variable Vergütung nur dann definitiv gezahlt, wenn dies mit der finanziellen Lage der Verwaltungsgesellschaft vereinbar ist.

Die Vergütungspolitik ist vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft genehmigt worden. Die Leitlinien der Vergütungspolitik werden regelmäßig vom Vergütungs- und Nominierungsausschuss geprüft und an den sich beständig ändernden Rechtsrahmen angepasst. Einzelheiten zur Vergütungspolitik mit einer Erläuterung zur Berechnungsweise der Vergütung und der sonstigen Leistungen sowie Informationen über den Vergütungs- und Nominierungsausschuss stehen auf der Website <http://www.carmignac.com> zur Verfügung. Ein gedrucktes Exemplar ist auf Anfrage kostenlos erhältlich.

IX. Bewertung des Kreditrisikos

1. Gegenstand der Bewertung des Kreditrisikos

Der Anlageverwalter wendet ein Verfahren zur Bonitätsbewertung an, um sicherzustellen, dass Anlagen in Vermögenswerten mit guter Bonität getätigt werden. Dieses Bewertungsverfahren stützt sich auf die internen Arbeiten des Anlageverwalters und öffentlich zugängliche Informationen.

Diese Methoden zur Bewertung der Bonität werden mindestens einmal jährlich vom Anlageverwalter dahin gehend überprüft, ob sie weiterhin geeignet sind.

Wenn der Anlageverwalter Anomalien bei den Methoden zur Bewertung der Bonität oder deren Anwendung feststellt, hat er diese umgehend zu beheben.

2. Anwendungsbereich der Bewertung des Kreditrisikos

Der Bewertungsprozess für das Kreditrisiko deckt Finanzinstitute, Unternehmen, Staaten, Gebietskörperschaften und supranationale Organisationen ab.

Das von den Research-Teams abgedeckte Anlageuniversum ist Gegenstand einer internen vierteljährlichen, formalen und transparenten Kommunikation.

3. Beschreibung der Beteiligten des Bewertungsprozesses

Wenn der Emittent einer Analyse durch die Research-Teams des Anlageverwalters unterzogen wird, haben diese die Aufgabe, öffentlich zugängliche Informationen zu sammeln (periodische Berichte, Finanzmitteilungen, von unabhängigen Agenturen erstellte makroökonomische Prognosen usw.) und eine erste Bewertung zu erstellen.

Die Risikoabteilung des Anlageverwalters erstellt anschließend ihre eigene Note auf der Grundlage der internen Ratings der Kreditanalysten; diese Note wird von der Risikoabteilung unabhängig erstellt und bestimmt, ob die Bonität im Sinne der MMF-Verordnung positiv ausfällt oder nicht. Darüber hinaus schlägt die Risikoabteilung dem Kreditausschuss Grenzwerte für das Exposure vor. Letzterer setzt sich zusammen aus einem Vertreter der Risikoabteilung, einem Vertreter des Research und einem Vertreter der Investmentteams; den Vorsitz hat die Risikoabteilung. Der Kreditausschuss überprüft und genehmigt die Anlagegrenzen. Bei fehlender Einstimmigkeit wird die Bonitätsbewertung letztendlich von der Risikoabteilung validiert.

4. Häufigkeit der Bewertung

Die Analysten der Research- und der Risikoabteilung sind für die laufende Aktualisierung ihrer Bewertung von Emittenten ihres Portfolios sowie für die Validierung und jährliche Überprüfung der Methodik verantwortlich. Die Bewertungen werden kontinuierlich, jedoch mindestens bei der Veröffentlichung des Jahresberichts der Emittenten aktualisiert.

5. Für die Bewertung der Bonität verwendete Informationen

- Arten der verwendeten Daten

Die Analysten arbeiten ausschließlich mit öffentlich zugänglichen Daten, die vorwiegend von den Emittenten veröffentlicht werden. Finanzintermediäre (Broker oder Investmentbanken) sind eine weitere Informationsquelle. Zudem hat das Team auch Abonnements bei unabhängigen Research-Anbietern, von denen einige hochkarätige Sektorkenntnisse entwickelt haben.

- Erhalt der Prüfpfade für die verwendeten Daten

Die in schriftlichen Analysen verwendeten Quellen werden in Analyse-Memos angegeben. Alle Veröffentlichungen des Analyseteams werden in einem speziell hierfür vorgesehenen Intranet-Tool archiviert und stehen allen Fondsmanagern, dem Risikocontrolling und den betroffenen Nutzern zur Verfügung.

6. Beschreibung der Methodik

1. Evaluierung durch die Research-Teams

- Vorausschauende Analysen

Die Research-Teams decken mindestens folgende Themen ab:

- Marktaussichten: Es wird eine sorgfältige Analyse für jede Branche durchgeführt, die die Entwicklungsaussichten der Bonität eines großen Universums von Emittenten in den verschiedenen Portfolios abdeckt. Jede Branche wird unter Berücksichtigung ihres eigenen Konjunkturzyklus unabhängig beurteilt.
 - Substanzwert des Emittenten: Das Research-Team erarbeitet eine Einschätzung des Substanzwerts des Emittenten auf der Grundlage von quantitativen Faktoren im Zusammenhang mit dem Emittenten und seiner Branche sowie von qualitativen Faktoren wie die Kompetenzen des Managements.
 - Ereignisrisiko: Das Research-Team bewertet die Wahrscheinlichkeit und die mögliche Auswirkung von Ereignissen, die sich positiv, neutral oder negativ auf die Bonität auswirken könnten, über einen Zeitraum von drei Monaten.
 - Erwartetes Rating: Prognose für das Rating auf der Skala von S&P und auf der Basis der von anderen externen Ratingagenturen vergebenen Ratings über einen Zeitraum von 18 Monaten.
 - Niedrigstes Rating: Prognose für das Rating in einem sehr ungünstigen Szenario auf der Skala von S&P und auf der Basis der von anderen externen Ratingagenturen vergebenen Ratings über einen Zeitraum von 18 Monaten. Das erwartete Rating und das niedrigste Rating werden für Produkte eingeschätzt, die für die Entwicklung des Ratings empfindlich sind, und können als Risikoindikator für die Verschlechterung des Ratings betrachtet werden.
- Statische Analyse: das „Soliditäts“-Rating

Die statische Beurteilung ergänzt die vorausschauenden Analysen und wird auf Emittenten angewendet, die ein Investment-Grade-Rating haben. Das statische Rating muss mit dem Substanzwert des Emittenten kombiniert werden, um das Verständnis des Kreditrisikos zu vervollständigen, da es sich um eine vorausschauende Einschätzung handelt.

2. Beurteilung durch die Risikoabteilung

Das Risikocontrolling für Anleihen stützt sich im Wesentlichen auf die internen Ratings, die vom Kredit-Research-Team erstellt werden, aber auch auf die der Ratingagenturen oder anderer externer Anbieter, die Abschlussanalysen zur Verfügung stellen, um schließlich anhand einer eigenen Tabelle der Risikoabteilung eine Zusammenfassung der Ratings zu erstellen.

Eine einzige Rating-Skala für alle Emittenten (Banken, Unternehmen, Staaten, Gebietskörperschaften, Behörden, supranationale Organisationen usw.), die 5 Rating-Kategorien enthält, ermöglicht eine Hierarchisierung dieser Emittenten ungeachtet ihrer Rechtsform, ihrer Tätigkeit, ihrer Größe und ihres Standorts. Denn alle Emittenten, die dasselbe interne Rating haben, weisen dasselbe Ausfallrisiko auf. Für eine Anlage sind nur Emittenten der ersten vier Kategorien zulässig.

3. Kalibrierung der Anleihengrenzen

- Zulässiges Anleiheuniversum

Das Universum von zulässigen Emittenten im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 wird regelmäßig im Anleihenausschuss überprüft, um sicherzustellen, dass die Auswahlkriterien eingehalten werden.

- Obergrenze des angelegten Vermögens

Um den Gesamtbetrag festzulegen, der in einen Emittenten vom Typ Bank oder Unternehmen investiert wird, werden Obergrenzen für das angelegte Vermögen festgelegt, deren Ziel es ist, das Ausmaß des Exposures gegenüber einem Emittenten oder seinen Einfluss im Hinblick auf seine finanzielle Solidität und seine Rückzahlungsfähigkeit strukturell zu begrenzen und auf Ebene der Liquidität die Fähigkeit zu erhalten, Marktumkehrungen aktiv zu verwalten, sodass es für den Fall, dass große Anteile veräußert werden müssen, nicht zu einer anormalen Abweichung der Handelspreise kommt.

In diesem Zusammenhang wird je nach Bilanzstruktur und/oder dem Maß an verfügbaren Finanzinformationen ein maximales Genehmigungsniveau bevorzugt, das vom Eigenkapital des Emittenten oder der Unternehmensgruppe abgeleitet und mit dem Rating des untersuchten Emittenten abgeglichen wird, oder ein durch den Verschuldungsgrad und auf der Basis der von ein und demselben Emittenten auf dem Markt platzierten Emission(en) nach oben begrenztes Genehmigungsniveau.

- Erteilung von Genehmigungen

Der Risikoausschuss für Anleihen ist das Gremium, dessen Aufgabe es ist, vorliegende oder vorgeschlagene Genehmigungen zu bestätigen, Grenzen für Emittenten zu ändern oder zu streichen (Verschlechterungen der internen Ratings unter die Schwelle der Zulässigkeit usw.) und Informationen über alle kritischen Dossiers zu verbreiten (Verschlechterungen interner oder externer Ratings, Gerüchte auf dem Markt usw.).

Den Vorsitz des Ausschusses, der regelmäßig (mindestens vierteljährlich) oder zu außerordentlichen Anlässen tagt, hat die Risikoabteilung. Teilnehmer des Ausschusses für die Überwachung von Kreditrisiken sind das Kredit-Research, das Investmentteam und die Risikoabteilung.

Außerhalb der Sitzungen des Risikoausschusses für Anleihen kann die Risikoabteilung auf Antrag Genehmigungen aussprechen, wenn die Auswahlkriterien erfüllt sind. Diese Genehmigungen werden anschließend dem Risikoausschuss für Anleihen vorgelegt und von ihm geprüft.

- Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte

Das Risikocontrolling für Anleihen vergewissert sich, dass die Geldmarktfonds die pro Emittent festgelegten Grenzwerte einhalten, und befragt das Investmentteam zu jeder Überschreitung, um zu überprüfen, ob die Überschreitung begründet ist, und um über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

X. Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1(b) der SFDR-Verordnung nicht die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, da dieser Rechtsrahmen noch nicht vollständig umgesetzt wurde. Die Verwaltungsgesellschaft hat Kenntnis der Kriterien in Anhang 1 der Entwürfe für technische Regulierungsstandards (RTS, „Regulatory Technical Standards“), der Stufe 2 der europäischen Regulierung, die die SFDR-Verordnung (Stufe 1) begleitet und am 2. Februar 2021 veröffentlicht wurde. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt die gesetzliche Entwicklung und prüft kontinuierlich ihre Position. Die Verwaltungsgesellschaft wird ihre Entscheidung spätestens bei Inkrafttreten der zweiten Stufe der EU-Verordnung erneut überprüfen.

Vertragsbedingungen des Fonds Commun de Placement CARMIGNAC COURT TERME

Abschnitt 1: Anteile und Vermögen

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Miteigentumsanteil einem gleichen Anteil am Fondsvermögen entspricht. Jeder Anteilsinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

Die Dauer des Fonds beträgt 99 Jahre ab dem Datum seiner Gründung, außer im Falle einer vorzeitigen Auflösung oder der in den vorliegenden Vertragsbedingungen genannten Verlängerung der Fondsdauer (s. Artikel 11).

Die Merkmale der einzelnen Anteilkategorien und die jeweiligen Zugangsbedingungen sind im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.

Die einzelnen Anteilkategorien können:

- unterschiedliche Modalitäten der Ertragsverwendung aufweisen (Ausschüttung oder Thesaurierung),
- auf unterschiedliche Währungen lauten,
- unterschiedliche Verwaltungskosten beinhalten,
- unterschiedliche Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren beinhalten,
- einen unterschiedlichen Nominalwert aufweisen.
- ausgestattet sein mit einer (vollständigen oder teilweisen) systematischen Risikoabsicherung, wie im Verkaufsprospekt definiert. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, mit denen sich die Auswirkungen von Devisentransaktionen auf andere Anteilkategorien des Fonds minimieren lassen.

Es besteht die Möglichkeit der Zusammenlegung oder der Aufteilung von Anteilen.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft in auf Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel lautende Bruchteile gestückelt werden.

Die Bestimmungen über die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen gelten für Bruchteile von Anteilen, deren Wert sich stets nach dem Wert des Anteils richtet, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen über Anteile gelten für Bruchteile von Anteilen, ohne dass dies weiter spezifiziert werden muss, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann auf eigenen Beschluss eine Anteilsteilung durch die Schaffung neuer Anteile vornehmen, die den Anteilsinhabern als Ersatz für alte Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 – Mindestbetrag des Vermögens

Es kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen, wenn das Fondsvermögen unter den Betrag von 300.000 EUR fällt. Übersteigt das Vermögen während dreißig Tagen diesen Betrag nicht, ergreift die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen, um den betreffenden OGA zu liquidieren oder um eine der in Artikel 422-17 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht AMF (Umwandlung von OGA) aufgeführten Maßnahmen anzuwenden.

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile werden jederzeit auf Anfrage der Anteilsinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwertes ausgegeben, der sich gegebenenfalls um Ausgabeaufschläge erhöht.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den Bedingungen und nach den Modalitäten, die im Verkaufsprospekt festgelegt sind.

Die Anteile von Investmentfonds können zur Notierung an einer Börse in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes vollständig abgerechnet werden. Sie können durch Barzahlung und/oder die Einbringung von Finanzinstrumenten ausgeführt werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen. Sie verfügt ab dem Tag der Hinterlegung der Wertpapiere über eine Frist von sieben Tagen, um ihren diesbezüglichen Beschluss bekannt zu geben. Im Falle einer Annahme werden die eingebrachten Wertpapiere nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwertes nach Annahme der betreffenden Wertpapiere ausgeführt.

Rücknahmen können in bar und/oder in Form von Sachwerten erfolgen. Wenn eine Rücknahme in Form von Sachwerten einen repräsentativen Teil des Portfoliovermögens betrifft, muss die Verwaltungsgesellschaft nur die schriftliche, unterschriebene Einwilligung des aussteigenden Inhabers einholen. Wenn eine Rücknahme in Form von Sachwerten keinen repräsentativen Teil des Portfoliovermögens betrifft, müssen sämtliche Anteilinhaber schriftlich einwilligen, dass der aussteigende Inhaber seine Anteile gegen bestimmte in der Vereinbarung ausdrücklich angegebene Vermögenswerte zurücknehmen lassen kann.

Abweichend davon können Rücknahmen auf dem Primärmarkt, wenn es sich bei dem Fonds um einen ETF handelt, mit Einwilligung der Verwaltungsgesellschaft des Portfolios und unter Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber unter den im Verkaufsprospekt oder der Satzung

des Investmentfonds festgelegten Bedingungen in Form von Sachwerten erfolgen. Die Vermögenswerte werden dann vom Inhaber des Emittentenkontos unter den im Verkaufsprospekt des Investmentfonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Zurückgenommene Vermögenswerte werden im Allgemeinen gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Rücknahme in Form von Sachwerten erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Vermögenswerte.

Rücknahmen werden innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach Ablauf der Frist für die Bewertung des Anteils vom Inhaber des Emittentenkontos abgewickelt.

Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Rückzahlung aufgrund außergewöhnlicher Umstände die vorzeitige Veräußerung von Vermögenswerten im Fonds erfordert. Die Frist darf jedoch 30 Tage nicht überschreiten.

Außer bei Erbanfall oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilsinhabern oder von Anteilsinhabern an bzw. auf einen Dritten an eine Rücknahme und anschließende Zeichnung gebunden. Handelt es sich um eine dritte Person, so muss der Betrag der Abtretung bzw. der Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten vervollständigt werden, damit der im Verkaufsprospekt vorgeschriebene Mindestbetrag für die Erstzeichnung erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L.214-8-7 des Code monétaire et financier kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den Investmentfonds ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anteilsinhaber liegt.

Fällt das Nettovermögen des Fonds unter den in den Vorschriften festgelegten Betrag, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit einer Mindestzeichnung nach den im Verkaufsprospekt vorgesehenen Modalitäten.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Code monétaire et financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) und Artikel 411-20-1 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF kann die Verwaltungsgesellschaft Rücknahmen begrenzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies verlangen und falls dies im Interesse der Anteilsinhaber oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Die Modalitäten der Begrenzung und die Art und Weise, wie Anteilinhaber informiert werden, müssen genau dargelegt werden.

Der Fonds kann nach Artikel L. 214-8-7 Absatz 3 des Code monétaire et financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) die Ausgabe von Anteilen vorläufig oder endgültig ganz oder teilweise einstellen, wenn objektive Situationen bestehen, die den Zeichnungsschluss bewirken, wie z. B. eine Höchstzahl begebener Anteile, ein erreichter Höchstbetrag des Vermögens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist. Den bestehenden Anteilinhabern wird die Auslösung dieses Instruments über ein beliebiges Kommunikationsmedium mitgeteilt und sie erhalten gleichzeitig Informationen zur Durchführung, zur Obergrenze und zur objektiven Situation, die zur Entscheidung geführt hat, die Ausgabe vollständig oder teilweise einzustellen. Bei einem teilweisen Zeichnungsschluss sind in diesen über ein beliebiges Kommunikationsmittel übermittelten Informationen ausdrücklich die Modalitäten angegeben, nach denen die bestehenden Anteilinhaber während dieses teilweisen Zeichnungsschlusses weiterhin Anteile zeichnen können. Außerdem werden die Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft über ein beliebiges Kommunikationsmittel informiert, dass der vollständige oder teilweise Zeichnungsschluss beendet (wenn die Auslösungsschwelle unterschritten wird) bzw. fortgesetzt wird (wenn die Auslösungsschwelle oder die objektive Situation, die dazu geführt hat, dass dieses Instrument zur Anwendung kommt, sich geändert hat). Eine Änderung der angeführten objektiven Situation oder der Auslösungsschwelle des Instruments muss stets im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. Die über ein beliebiges Kommunikationsmittel übermittelte Information erläutert die genauen Gründe dieser Änderungen.

Der Fondsmanager kann (i) den Besitz von Anteilen durch eine natürliche oder juristische Person, die laut Verkaufsprospekt nicht berechtigt ist, Anteile zu halten (nachfolgend „nicht berechtigte Person“) einschränken oder verhindern, ebenso wie (ii) die Eintragung eines Vermittlers in das Verzeichnis der Anteilinhaber des Fonds oder in das Verzeichnis der Transferstelle (die „Verzeichnisse“), wenn dieser keiner der nachstehend aufgeführten Kategorien angehört („nicht berechtigter Vermittler“): Ausländische operative Nicht-Finanzunternehmen, US-Personen, bei denen es sich nicht um konkrete natürliche US-Personen handelt, und Finanzinstitute, bei denen es sich nicht um nicht teilnehmende Finanzinstitute* handelt.

Der Fondsmanager kann den Besitz von Anteilen durch einen Anleger einschränken oder verhindern, der (i) nach objektiven Kriterien direkt oder indirekt gegen die Gesetze und Bestimmungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt bzw. des Verstoßes verdächtigt wird, oder der (ii) nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft Schaden zufügen könnte, der dem Fonds oder der Gesellschaft andernfalls nicht entstanden wäre bzw. den der Fonds oder die Gesellschaft andernfalls nicht erlitten hätten.

Die mit einem Sternchen* am Ende versehenen Begriffe sind im Abkommen zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für die bessere Erfüllung der Steuerpflichten auf internationaler Ebene und über die Umsetzung des einschlägigen Gesetzes betreffend der Erfüllung der Steuerpflichten in Zusammenhang mit ausländischen Konten vom 14. November 2013 definiert. Der Wortlaut des Abkommens ist ab dem Ausstellungsdatum dieses Fondsreglements unter folgendem Link verfügbar: http://www.economie.gouv.fr/files/usa_accord_fatca_14nov13.pdf

Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft:

(i) die Ausgabe von Anteilen ablehnen, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass dies direkt oder indirekt dazu führt, dass das Eigentum dieser

Anteile an eine nicht berechnigte Person übergeht oder dass ein nicht berechnigter Vermittler in die Verzeichnisse eingetragen wird;
(ii) jederzeit von einem Vermittler, dessen Name im Verzeichnis der Anteilsinhaber eingetragen ist, die erforderlichen Auskünfte und eine eidesstattliche Erklärung verlangen, welche die Gesellschaft als notwendig erachtet, um zu klären, ob das wirtschaftliche Eigentum der Anteile eines solchen Anteilsinhabers auf eine nicht berechnigte Person übergeht oder nicht; und
(iii) wenn er zur Auffassung gelangt, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile eine nicht berechnigte Person ist, oder dass ein nicht berechnigter Vermittler in den Verzeichnissen der Anteilsinhaber des Fonds eingetragen ist, wird er nach einem Zeitraum von 10 Werktagen die Zwangsrücknahme aller von dieser nicht berechnigten Person oder über einen nicht berechnigten Vermittler gehaltenen Anteile vornehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert zuzüglich etwaiger Gebühren und Provisionen, die von den Inhabern der zurückzunehmenden Anteile zu tragen sind.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt aufgeführten Bewertungsregeln.

Sacheinlagen dürfen nur Wertpapiere oder Kontrakte umfassen, die als Vermögensbestandteile des OGAW zugelassen sind; Einlagen und Rücknahmen in Form von Sachwerten werden nach den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Bewertungsregeln bewertet.

Abschnitt 2: Betrieb

Artikel 5 – Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Ausrichtung.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im alleinigen Interesse der Anteilsinhaber und kann als Einzige das mit den Wertpapieren im Fonds verbundene Wahlrecht ausüben.

Artikel 5 A) – Zulässige Transaktionen

Der Fonds ist ein kurzfristiger Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (VNAV).

Die Transaktionen, die mit dem Vermögen des Fonds getätigt werden dürfen, sowie die Anlagegrundsätze sind im Verkaufsprospekt dargelegt.

In Anwendung der abweichenden Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/1131 kann der Fonds mehr als 5% seines Vermögens in verschiedenen einzeln oder gemeinsam von Verwaltungen, Institutionen oder Organisationen emittierten oder garantierten Geldmarktinstrumenten anlegen. Die Liste der zulässigen Emittenten ist im Verkaufsprospekt enthalten.

Der Anlageverwalter erarbeitet und aktualisiert ein internes Bewertungsverfahren für die Bonität, das im Verkaufsprospekt des Fonds dargelegt ist.

Artikel 6 – Die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erfüllt die Aufgaben, die ihr im Rahmen der Anwendung der geltenden Gesetze und Bestimmungen zufallen und mit denen sie vertraglich von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurde. Sie muss insbesondere die Regelmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Portfolios überprüfen. Gegebenenfalls muss sie alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die sie als sachdienlich erachtet. Im Falle eines Rechtsstreits mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die Autorité des Marchés Financiers.

Artikel 7 – Der Abschlussprüfer

Ein Abschlussprüfer wird nach Zustimmung der Autorité des Marchés Financiers durch den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft für sechs Geschäftsjahre ernannt. Er bestätigt die Regelmäßigkeit und Richtigkeit der jeweils erstellten Abschlüsse. Die Dauer der Tätigkeit des Abschlussprüfers kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer muss die Autorité des Marchés Financiers umgehend über jede Einzelheit bzw. jede Entscheidung bezüglich des OGA informieren, über die er im Rahmen der Ausführung seiner Aufgabe Kenntnis erlangt und die:

1. eine Verletzung der für diesen Organismus geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften darstellt und bedeutende Auswirkungen auf die finanzielle Situation, das Ergebnis oder das Vermögen haben könnten;
2. die Voraussetzungen oder den Fortbestand seiner Tätigkeit gefährden;
3. die Ausgabe von Rücklagen oder die Verweigerung der Beglaubigung der Konten nach sich ziehen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festlegung der Umtauschparitäten bei Umwandlung, Verschmelzung oder Aufspaltung werden unter der Kontrolle des Abschlussprüfers durchgeführt.

Er bewertet jede Einlage oder Rücknahme in Form eines Sachwerts in eigener Verantwortung, sofern es nicht um eine Rücknahme in Form von Sachwerten bei einem ETF auf dem Primärmarkt geht. Er kontrolliert die Korrektheit der Zusammensetzung des Vermögens und der anderen Elemente vor Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird auf der Grundlage eines Arbeitsplans, der die als notwendig erachteten Aufgaben darlegt, zwischen ihm und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vereinbart.

Der Abschlussprüfer bescheinigt die Situationen, die als Grundlage für Abschlagszahlungen dienen. Sein Honorar ist in den Verwaltungskosten enthalten.

Artikel 8 – Die Abschlüsse und der Bericht der Verwaltungsgesellschaft

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Finanzausweise sowie einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich und unter der Kontrolle der Verwahrstelle ein Bestandsverzeichnis der Vermögenswerte des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen in den vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres für die Anteilhaber bereit und informiert sie über die Höhe der Einnahmen, die ihnen zustehen. Diese Unterlagen werden den Anteilhabern auf Anfrage per Post zugesandt oder ihnen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 3: Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Artikel 9 – Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen aus:

1. dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres, erhöht um die Vorträge auf neue Rechnung und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.
2. dem im Geschäftsjahr verzeichneten realisierten Wertzuwachs minus dem realisierten Wertverlust (jeweils nach Abzug der Kosten), erhöht um den entsprechenden Netto-Wertzuwachs der vorhergehenden Geschäftsjahre, der weder ausgeschüttet noch thesauriert wurde, und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die in den beiden vorstehenden Punkten 1. und 2. genannten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander ausgeschüttet werden.

Ausschüttungsfähige Beträge	Anteile „ACC“
Verwendung der Nettoerträge	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Aufteilung der ausschüttungsfähigen Beträge.

Der Fonds wendet das Thesaurierungsverfahren an, d. h. sämtliche ausschüttungsfähigen Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

Abschnitt 4: Verschmelzung – Aufspaltung – Auflösung – Liquidation

Artikel 10 – Verschmelzung – Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds befindlichen Vermögenswerte ganz oder teilweise in einen anderen von ihr oder von einer anderen Gesellschaft verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehrere andere Investmentfonds aufspalten, die anschließend von ihr verwaltet werden.

Die Verschmelzung oder Aufspaltung darf erst nach entsprechender Benachrichtigung der Anteilhaber erfolgen. Im Anschluss an die Verschmelzung oder Aufspaltung wird eine neue Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Anteilhaber gehaltenen Anteile ausgehändigt.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds 30 Tage lang unter dem in obigem Artikel 2 festgelegten Betrag liegt, informiert die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und löst den Fonds auf, sofern er nicht mit einem anderen FCP verschmolzen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds im Voraus auflösen, wobei sie die Anteilhaber über diesen Beschluss informiert; ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Ferner löst die Verwaltungsgesellschaft den Fonds bei Antrag auf Rücknahme der Gesamtheit der Anteile, bei Einstellung der Tätigkeit der Verwahrstelle, wenn keine andere Verwahrstelle ernannt wurde, oder bei Ablauf der Fondsdauer, sofern diese nicht verlängert wurde, auf.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der Autorité des Marchés Financiers den Termin der Auflösung und das vorgesehene Auflösungsverfahren schriftlich mit. Danach sendet sie der Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers zu.

Die Verlängerung der Dauer des Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einverständnis mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Ihre Entscheidung muss mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Fondsdauer getroffen und den Anteilshabern und der Autorité des Marchés Financiers mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle der Auflösung des Fonds übernimmt die Verwaltungsgesellschaft oder der ernannte Liquidator die Aufgabe des Liquidators. Andernfalls wird der Liquidator auf Anfrage einer betroffenen Person gerichtlich bestimmt. Sie verfügen diesbezüglich über die weitest reichenden Befugnisse, um die Vermögenswerte zu veräußern, etwaige Gläubiger zu bezahlen und den verfügbaren Saldo in bar oder in Form von Wertpapieren zwischen den Anteilshabern aufzuteilen.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Tätigkeit bis zum Ende der Liquidation aus.

Abschnitt 5: Rechtsstreitigkeiten

Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Fonds, die während der Dauer des Fondsbetriebs oder bei Liquidation des Fonds zwischen den Anteilshabern oder zwischen den Anteilshabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle auftreten können, unterliegen der Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte.

Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Recht zum Vertrieb in Deutschland

Die CARMIGNAC GESTION hat ihre Absicht angezeigt, in Deutschland Investmentanteile des Fonds zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Informationsstelle in Deutschland

CARMIGNACDEUTSCHLAND GmbH

Junghofstraße 24

60311 Frankfurt am Main

hat in Deutschland die Funktion einer Informationsstelle übernommen.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte des Investmentfonds sind kostenlos in Papierform bei der deutschen Informationsstelle erhältlich.

Weiterhin sind bei der Informationsstelle die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile kostenlos erhältlich.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland auf www.carmignac.de veröffentlicht.

In den in § 298 Abs. 2 KAGB aufgeführten Fällen werden die Anteilinhaber zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers entsprechend § 167 KAGB informiert.

Anhang: gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG – Einrichtungen für Anleger in einem OGAW, dessen Verwaltungsgesellschaft Carmignac Gestion ist

- A) Verarbeitung der Zeichnungs-, Rücknahme- und Rückzahlungsaufträge und Durchführung der sonstigen Zahlungen an Anleger in einem OGAW entsprechend den Bedingungen, die in den gemäß Kapitel IV der Richtlinie 2009/65/EG vorgeschriebenen Dokumenten dargelegt sind:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien*	Spanien	Frankreich	Irland	Italien**	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	Bitte wenden Sie sich an BNP Paribas Securities Services, Kommanditgesellschaft auf Aktien, 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin, Frankreich *In Belgien wenden Sie sich bitte an: CACEIS Bank, Belgium Branch, Av. du Port 86C, 1000 Brüssel, Belgien **In Italien wenden Sie sich bitte an: Banca Sella Holding S.p.A. (Sella), ALLFUNDS BANK S.A.U. – Succursale di Milano, (AFB), CACEIS Bank Italy Branch, (CACEIS), Monte dei Paschi di Siena S.p.A. (MPS), RBC Investor Services Bank S.A. Milan Branch (RBC), Société Générale Securities Services (SGSS), State Street Bank International GmbH – Succursale Italia (State Street).									

- B) Information darüber, wie die in Artikel 92 Buchstabe b) der Richtlinie 2009/65/EG genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahme- und Rückzahlungserlöse ausgezahlt werden:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	Bitte beachten Sie den Verkaufsprospekt des OGAW, der auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.carmignac.com) vorliegt, oder kontaktieren Sie die Verwaltungsgesellschaft des OGAW: CARMIGNAC GESTION, Société Anonyme, 24 Place Vendôme, 75001 Paris, Frankreich									

- C) Erleichterung der Verarbeitung von Informationen und des Zugangs zu den Verfahren und Vorkehrungen, die in Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehen sind und die die Wahrnehmung der Rechte durch die Anleger in Verbindung mit ihrer Anlage im OGAW in dem Mitgliedstaat betreffen, in dem dieser vertrieben wird:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	Bitte beachten Sie Abschnitt 6 im Bereich „Verfahrenstechnische Informationen“ auf der Website www.carmignac.com oder wenden Sie sich an die Verwaltungsgesellschaft des OGAW: CARMIGNAC GESTION, Société Anonyme, 24 Place Vendôme, 75001 Paris, Frankreich									

- D) Versorgung der Anleger mit den Informationen und Unterlagen, die gemäß Kapitel IV sowie den Bedingungen in Artikel 94 der Richtlinie 2009/65/EG, zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien, verlangt werden:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Schweden
------	------------	-------------	---------	---------	------------	--------	---------	-----------	-------------	----------

Einrichtung	Der Verkaufsprospekt, die KIID sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.carmignac.com und bei der Verwaltungsgesellschaft des OGAW erhältlich: CARMIGNAC GESTION, Société Anonyme, 24 Place Vendôme, 75001 Paris, Frankreich
-------------	--

E) Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben, auf einem dauerhaften Datenträger:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	Die Informationen sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.carmignac.com sowie bei der Verwaltungsgesellschaft des OGAW erhältlich: CARMIGNAC GESTION, Société Anonyme, 24 Place Vendôme, 75001 Paris, Frankreich									

F) Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, Global Fund Distribution („PwC GFD“), 2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443, L-1014 Luxemburg									